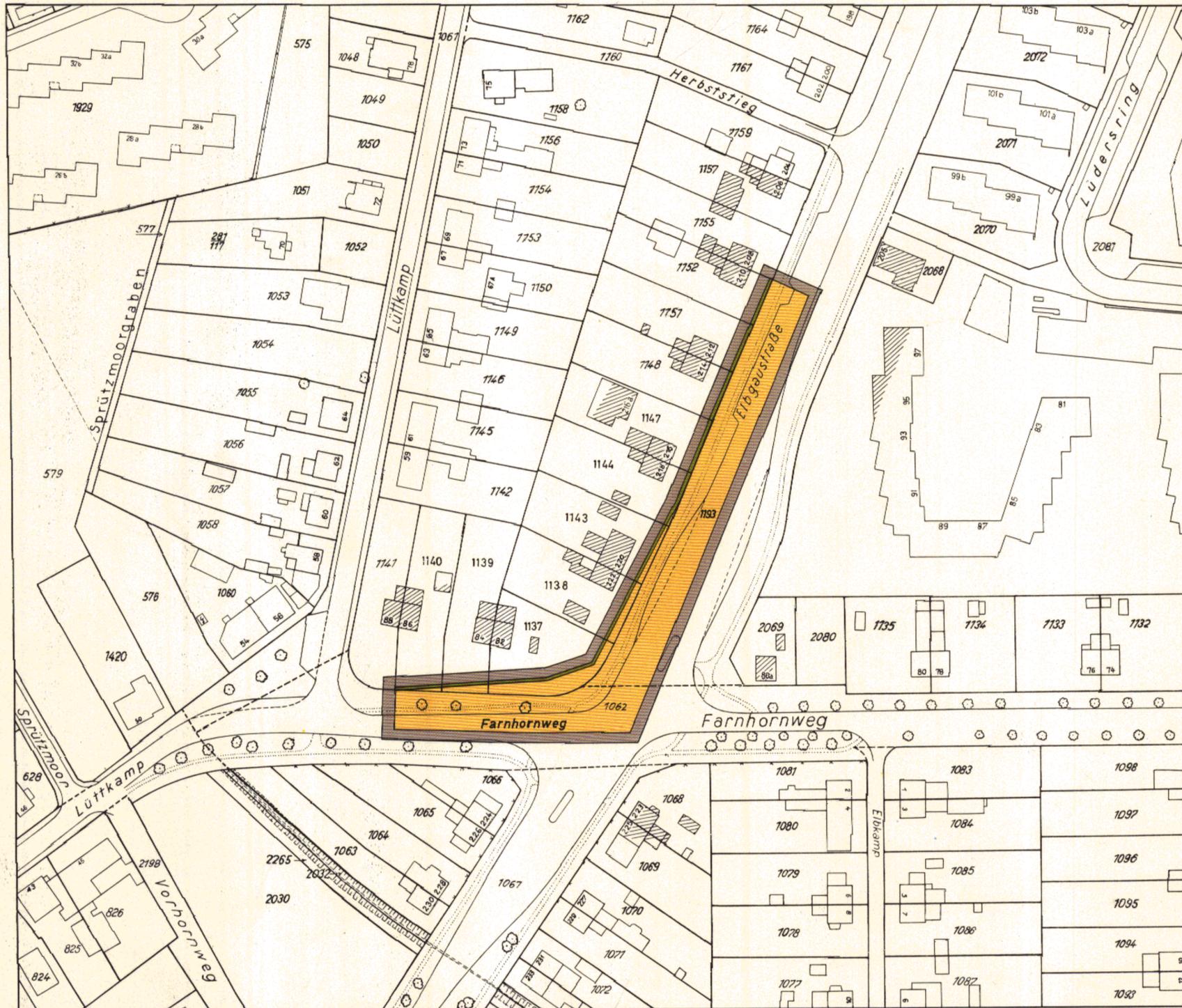


BEBAUUNGSPLAN LURUP 42



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



STRASSENVERKEHRSFÄCHEN



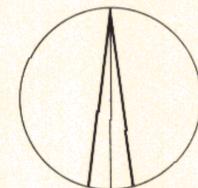
KENNZEICHNUNG

VORHANDENE BAUTEN



HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1 : 1000

Festgestellt durch Verordnung vom 2. Januar 1973

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
LURUP 42

AUFGRUND DES BUNDESBBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK ALTONA

ORTSTEIL 219

(KBl 5840 ; B 62, 66, 87, 101, 102)

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1972

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

Archiv Nr. 23 703 A

Feldvergleich vom Nov. 71
Kataster- und Vermessungsamt

ABSCHNITT VII

Sonstige Bestimmungen

§ 22

Hundebestandsaufnahmen

Die zuständige Behörde kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

§ 23

Auskunftspflicht

Jeder Grundeigentümer oder dessen Vertreter sowie jeder Haushaltungs- oder Betriebsvorstand ist verpflichtet, der Steuerbehörde auf Befragen oder bei allgemeinen Hundebesandsaufnahmen wahrheitsgemäß mündliche oder schriftliche Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück, in dem Haushalt oder in dem Betrieb gehaltenen Hunde zu geben.

§ 24

Auskunftsrecht

Die Steuerbehörde ist berechtigt, in Schadensfällen an Behörden und Beteiligte Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters zu geben.

Verordnung

über den Bebauungsplan Lurup 42

Vom 2. Januar 1973

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Lurup 42 für den Geltungsbereich Farnhornweg — über die Flurstücke 1140, 1139, 1137, 1138,

1143, 1144, Westgrenze des Flurstücks 1193 (Elbgaustraße) der Gemarkung Lurup — Elbgaustraße (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. Januar 1973.

Druckfehlerberichtigung

In § 12 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes vom 19. Dezember 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 269) muß es richtig heißen:

„... , nachdem er die Beurteilungen nach Absatz 1 mit dem Anwärter durchgesprochen hat.“